

Satzung des Fördervereins der Grundschule Haselund

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Haselund".
Er hat seinen Sitz in 25855 Haselund.

§ 2 Sinn und Zweck

Zweck des Vereines ist es, Erziehung, Gemeinschaft und Unterricht in der Grundschule Haselund in vielfältiger Weise über das Maß dessen hinaus zu fördern, wozu die öffentlichen Unterhaltsträger verpflichtet sind. Es können auch Schulveranstaltungen mitfinanziert werden.

Die finanzielle persönliche Unterstützung einzelner Schüler soll nur in Ausnahmefällen gewährt werden, insbesondere damit die Schüler an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder der Klasse teilnehmen können. Eine derartige Zuwendung bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Im Übrigen soll die finanzielle persönliche Unterstützung einzelner Schüler ausgeschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückgewähr geleisteter Zahlungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Angabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied können dem Förderverein alle natürlichen und juristischen Personen, die den in § 2 genannten Zweck miterstreben wollen, angehören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung.

Die Kündigung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Aufnahmevertrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.

§ 4 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist am 1. September jeden Jahres fällig und im Voraus zu errichten. Beiträge sind keine Spenden.

Weitere Mittel zur Erfüllung der Aufgaben können sein: Spenden, öffentliche Fördermittel, sonstige Zuwendungen

§ 5 Organe des Fördervereins

Vereinsorgane des Fördervereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereines erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder, mind. aber 2 Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung obliegt Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung des/r Kassenvwartes/-wartin
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfers
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Geplante Verwendung der Mittel

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder des Fördervereines übersandt werden. Sie kann ebenfalls durch Aushang in der Schule, beim Edeka-Markt Spingel in Haselund, bei der Bäckerei Beck in Löwenstedt und durch Mitteilung in den Gemeindeblättern erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/m 1. Vorsitzenden
- b) der/m 2. Vorsitzenden
- c) der/m Kassenwart/in
- d) der/m Schriftführer/in
- e) einem/r Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die erste Wahlperiode beträgt für den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die Kassenwart/in und der/m Beisitzer/in drei Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der/die Schulleiter bzw. dessen Vertreter/in und der/die Elternbeiratsvorsitzende bzw. dessen Vertreter/in sind zu den Vorstandssitzungen zu laden.

Der Vorstand ist verpflichtet mind. einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und auf dieser einen Bericht über die geleistete Arbeit und insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel zu geben.

Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit. Er arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Vermögensverwaltung

Die Kassenwartin/der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Fördervereines und hat jährlich bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Die Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel ist dem Förderverein in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfung ist jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu kontrollieren.

Die Bereitstellung von Mitteln erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. September und bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Haselund bzw. an die Gemeinde Haselund, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.